

Satzung

Förderverein der Musikkapelle Garmisch e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Musikkapelle Garmisch.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Garmisch (Garmisch-Partenkirchen).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck dieses Vereines ist die Förderung kultureller Betätigungen, insbesondere der Musik, durch die ideelle und finanzielle Förderung der Musikkapelle Garmisch e.V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen der Ehrenamtspauschale vergütet werden.
5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Absatz 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) / des steuerbegünstigten Zwecks der in §2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus aktiven und fördernden Mitgliedern zusammen.
2. Aktive Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und Personenvereinigungen sein. Juristische Personen sind Fördermitglieder. Die Aufnahme hat durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei ablehnendem Bescheid und Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Mitglieder die ihren Pflichten trotz Aufforderung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Einspruch in diesem Verfahren

entscheidet die Hauptversammlung. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung bzw. der Entscheidung der Hauptversammlung.

4. Aktive Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen sowie Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
5. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell oder materiell ohne aktive Teilnahme an Auftritten oder dem sonstigen Vereinsleben. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereines zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereines durchzuführen. Alle Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Vereinsbeitrag. Dieser ist jährlich zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Hauptversammlung ist zu berufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b. jährlich einmal.
3. In dem Jahr, in dem keine Wahl der Vorstandschaft stattfindet, hat die Vorstandschaft der nach Absatz 2 Buchstabe b. zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung der Vorstandschaft Beschluss zu fassen.
4. Die Hauptversammlung ist vom Vorstand grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a. -Wahl des Vorstandes
 - b. -Wahl von 2 Kassenprüfern
 - c. -Entgegennahme der Berichte von Vorstand sowie der Kassenprüfer
 - d. -Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. -Feststellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - f. -Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen
 - g. -Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines
6. In der Hauptversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie alle aktiven Vereinsmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmübertragung auf Dritte ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand, gewählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder, besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
2. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung, für die Verwaltung des Vereinsvermögens und für die Förderplanung lt. § 2 dieser Satzung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sowie 2 Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei der Wahl von Mitgliedern der Vorstandschaft der Musikkapelle Garmisch e.V. in den Vorstand dürfen diese nicht dasselbe Amt innehaben.
3. Die zwei Kassenprüfer werden zu Beginn dieser Amtszeit ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied aus der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
5. Scheiden während der Amtsdauer der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eintreten der Klausel einzuberufen ist.
6. Vor Beginn der Wahlen in der Hauptversammlung wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.
8. Das Amt eines jeden Mitgliedes des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden aktiven Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt und den Mitgliedern mit der satzungsgemäßen Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht worden sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen nach Zustimmung der Auflösungsversammlung der Musikkapelle Garmisch e.V. zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.